

Großherzogliche Verordnung des 11. September 2018 bezüglich der Wahlabläufe für die Ernennung der Personalvertreter

Dieser Text¹ wurde von uns mit größter Sorgfalt zusammengesetzt, übersetzt und kommentiert. Teile davon übernehmen wir aus Übersetzungen von Pierre Lorang, welche er als Beamter und verantwortlicher Abteilungsleiter der „Division des Représentations des Salariés“ damals bei der Gewerbeaufsicht erstellt hat. Es scheinen sich beim Anfertigen der Verordnung einige technische Fehler in den Text eingeschlichen zu haben auf die wir in den Fußnoten¹ hinweisen möchten.

Diese Übersetzung sollte all denen dienen, welche mit den originalen Texten in französischer Sprache Probleme haben. Auch wenn wir uns die größte Mühe gemacht haben, könnten sich Fehler oder Missverständnisse eingeschlichen haben. Wir sehen uns dazu verpflichtet, Ihnen zu sagen, dass im Zweifelsfalle immer nur der im Amtsbuch (Mémorial) abgedruckte **Originaltext in französischer Sprache** maßgebend sein wird und wir keine Haftung für Falschinterpretationen oder Auslegungen übernehmen. (Wir sind für jede Verbesserungsvorschläge oder Anmerkungen offen und dankbar.)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. — Wahlorganisation.....	2
Kapitel 2. — Erstellung der Wahllisten	2
Kapitel 3. — Einreichung der Kandidaturen.....	3
Kapitel 4. — Zusammensetzung und Bekanntmachung der Kandidatenlisten.....	5
Kapitel 5. — Anfertigung der Wahlzettel	7
Kapitel 6. — Zusammenstellung des Wahlbüros.....	7
Kapitel 7. — Wahlprozedur	8
Kapitel 8. -Wahlvorschriften.....	10
Kapitel 9. — Stimmenauszählung.....	10
Kapitel 10. — Sitzverteilung.....	12
Abschnitt 1. - Proportionalwahlsystem	12
Abschnitt 2. - Mehrheitswahlsystem.....	12
Abschnitt 3. - Gemeinsame Verfügungen	13
Kapitel 11. — Wahlstreitsachen.....	15
Kapitel 12. — Schlußverfügungen.....	16

¹ Fußnoten sind

- entweder REINE Text- oder Begriffserklärungen und keine Auslegungen oder Deutungen der Texte
- oder aber Hinweise auf technische Fehler in dem Originaltext der Verordnung!

Großherzogliche Verordnung des 11. September 2018 bezüglich der Wahlabläufe für die Ernennung der Personalvertreter.

(MEMORIAL A, N° 838 vom 18. September 2018)

KAPITEL 1. — WAHLORGANISATION

Art. 1.

(1) Die Wahlen für die Bezeichnung der Personalvertreter werden vom Betriebsleiter oder einem Stellvertreter, den er hierzu ernennt, organisiert und geleitet.

(2) Wenn die Personalvertretungen integral gemäß Artikel L. 413-2 Absatz (2) des Arbeitsgesetzbuches² zwischen dem 1. Februar und dem 31. März eines jeden fünften Kalenderjahres erneuert werden, schickt die Gewerbeaufsicht³ durch Einschreiben allen Betrieben, die dem Artikel L. 411-1 Absatz (1) des gleichen Gesetzbuches unterstellt sind, spätestens zwei Monate vor dem Wahldatum, ein Identifikationscode zum Benutzen der gesicherten staatlichen interaktiven Plattform für den Wahlablauf zur Benennung der Personalvertreter.

(3) Wenn die Personalvertretungen⁴ außerhalb der in Absatz (2) beschriebenen Periode stattfinden, schickt die Gewerbeaufsicht durch Einschreiben allen Betrieben, die dem Artikel L. 411-1 Absatz (1) des gleichen Gesetzes⁵ unterstellt sind, innerhalb der 15 Tage ihrer Anfrage, ein Identifikationscode zum Benutzen der gesicherten staatlichen interaktiven Plattform für den Wahlablauf zur Benennung der Personalvertreter.

KAPITEL 2. — ERSTELLUNG DER WAHLLISTEN

Art. 2.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter erstellen für jede Wahl die alphabetische Liste der Arbeitnehmer, welche die Bedingungen erfüllen, um das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Art. 3.

(1) Mindestens einen Monat vor den Wahlen muß der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter den Arbeitnehmern des Betriebes durch Aushang das Datum und den Ort der Wahlen, sowie die Uhrzeit, zu welcher die Wahlvorgänge beginnen und aufhören, bekannt geben. Zwischen Beginn und Abschluß der Vorgänge muß eine ausreichende Zeitspanne liegen – mindestens aber eine Stunde – damit jeder Wähler seine Stimme abgeben kann. Der Aushang gibt des

² Code du travail

³ Inspection du travail et des mines

⁴ Müsste heißen „Wenn die Wahlen zur Ernennung der Personalvertretungen ...“

⁵ Arbeitsgesetzbuch

Weiteren die Anzahl der zu wählenden Personalvertreter an, den Ort, an dem die Interessierten Kenntnis der Kandidatennamen nehmen können, sowie die Bedingungen des passiven Wahlrechts. Der Aushang gibt schließlich die Anzahl der Arbeitnehmer an, welche, gemäß Artikel L 411-1 des Arbeitsgesetzbuches, welche berücksichtigt werden zum Errechnen der betrieblichen Belegschaftsstärke und geben dazu:

1. die Anzahl der Arbeitnehmer welche mindestens 16 Stunde / Woche arbeiten;
2. die Anzahl der Arbeitnehmer welche unter Vertrag mit weniger als 16 Stunden / Woche und das Total der in deren Verträgen festgelegten Wochenarbeitszeiten;
3. die Anzahl an Arbeitnehmer unter befristetem Vertrag und der dem Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer und deren Anwesenheitsstunden im Betrieb während der 12 Monate welche dem Datum des Erstellens der Wählerlisten vorausgehen⁶

an.

Der Betriebsleiter muss die Wahlen so organisieren, dass jeder Arbeitnehmer materiell die Möglichkeit hat, sich am Urnengang zu beteiligen, und dies während seiner Arbeitszeit und ohne Lohneinbuße.

Der in Abschnitt 1 vorgesehene Aushang bedeutet den Anfang der Wahlprozedur im Betrieb.

(2) Drei Wochen vor dem Wahltag werden die in Artikel 2. erwähnten alphabetischen Listen durch den Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter den Interessierten zur Begutachtung hinterlegt.

Spätestens am gleichen Tag wird den Arbeitnehmern durch Aushang zur Kenntnis gebracht, daß jede Beanstandung gegen die hinterlegten Listen dem Betriebsleiter, und zur Information der Gewerbeaufsicht, innerhalb der drei Werktagen nach der Hinterlegung vorgebracht werden muss.

(3) Am Tag der Hinterlegung, übermittelt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter eine Kopie des in Absatz (1)⁷ vorgesehenen Aushangs und die Mitteilung betreffend die Beanstandungen in Absatz (2) über die hierfür geschaffene interaktive Plattform an die Gewerbeaufsicht.

KAPITEL 3. — EINREICHUNG DER KANDIDATUREN

Art. 4.

(1) Erfolgen die Wahlen nach den Regeln der Listenwahl und dem Proportionalwahlsystem, sind jene Kandidatenlisten zulässig, die eingereicht werden von:

1. den Gewerkschaftsorganisationen, welche eine allgemein nationale Repräsentativität gemäß Artikel L. 161-5. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigen;
2. den Gewerkschaftsorganisationen, welche die Repräsentativität in einem bestimmten wichtigen Wirtschaftsbereich gemäß Artikel L. 161-6. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigen;

⁶ Sind nicht zu berücksichtigen, die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder die dem Betrieb zur Verfügung gestellt werden, wenn sie einen abwesenden Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer, dessen Vertrag ausgesetzt ist ersetzen.

⁷ Hier ist unklar, ob es sich wirklich um den Aushang aus Absatz (1) handelt oder um die Wählerlisten ? Wenn es sich um die Wählerlisten handelt, sollte geprüft werden, ob und wann der Aushang aus Absatz (1) an die Gewerbeaufsicht übermittelt werden muss.

3. den Gewerkschaftsorganisationen, welche der Definition von Artikel L. 161-3. des Arbeitsgesetzbuches entsprechen, insofern diese Organisationen, im Augenblick des Einreichens der Kandidaturen, die absolute Mehrheit der Mitglieder in der austretenden Personalvertretung bilden;
4. der oder den Gruppen von Arbeitnehmern des Betriebs, die mindestens 5% der zu vertretenden Belegschaft vertreten, ohne jedoch über 100 Arbeitnehmer hinausgehen zu müssen.

Wird eine Liste unter einer gemischten Bezeichnung von einer oder mehreren auf Landesebene allgemein repräsentativen Gewerkschaftsorganisation gemeinsam mit einer Gewerkschaftsorganisation, welche der Definition von Artikel L. 161-3. des Arbeitsgesetzbuches betreffend die Arbeitskollektivverträge entspricht vorgelegt, ist letztere von der Einhaltung der unter Punkt 3⁸ des vorausgehenden Abschnittes eingetragenen Bedingungen entbunden.

(2) Erfolgen die Wahlen nach dem System der einfachen Mehrheit, sind jene Kandidaturen zulässig, die eingereicht werden von:

1. den Gewerkschaftsorganisationen, welche eine allgemein nationale Repräsentativität gemäß Artikel L. 161-5. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigen;
2. den Gewerkschaftsorganisationen, welche die Repräsentativität in einem bestimmten wichtigen Wirtschaftsbereich gemäß Artikel L. 161-6. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigen;
3. den Gewerkschaftsorganisationen, welche der Definition von Artikel L. 161-3. des Arbeitsgesetzbuches entsprechen, insofern diese Organisationen, im Augenblick des Einreichens der Kandidaturen, die absolute Mehrheit der Mitglieder in der austretenden Personalvertretung bilden;
4. fünf Wähler.

(3) Jeder Liste und jeder Einzelkandidatur muß eine Erklärung beiliegen, welche von dem oder den Kandidaten unterzeichnet ist, die damit bescheinigen, daß sie die Kandidatur annehmen.

(4) Die Listen oder Einzelkandidaturen müssen dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter spätestens am fünfzehnten Kalendertag vor der Wahleröffnung, um sechs Uhr abends, übergeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist, sind die Kandidaturen unzulässig.

Art. 5.

(1) Jede Kandidatenliste trägt die Bezeichnung eines Bevollmächtigten, den die Vorschlagenden auserwählt haben, um die Liste dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu übergeben; die Übergabe kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen und das spätestens zwei Tage vor jenem, der in Artikel 4. Absatz (4) angegeben ist, wobei der Poststempel ausschlaggebend ist.

Der Bevollmächtigte, der bei dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter eine Liste einreicht oder der Einzelkandidat, der seine Kandidatur gemäß Artikel 4 Absatz (4) einreicht, muss eine Eingangsbestätigung erhalten, welche Datum und Uhrzeit des Einreichens, gegebenenfalls die Listennummer und die Information, welche angibt, dass das Einreichen gültig ist.

⁸ In der abgeänderten großherzoglichen Verordnung des 21. September 1979 war man von der Einhaltung von Punkt 4 entbunden.

(2) Jede Liste muß eine Benennung tragen; falls verschiedene Listen gleiche Benennungen tragen, werden die Bevollmächtigten dazu angehalten, die erforderliche Unterscheidungen zu erstellen, falls dies nicht möglich ist, werden diese Listen durch den Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter mit der Ordnungsbuchstaben bezeichnet; diese Bezeichnung hat vor Ablauf der zum Einreichen der Kandidaturen zuerteilten Frist zu geschehen.

(3) Die Liste führt in alphabetischer Reihenfolge Name, Vorname und Beruf der Kandidaten an, sowie die Bezeichnung der Gewerkschaftsorganisation oder Wählergruppe, die sie vorschlagen.

(4) Niemand darf auf mehr als einer Liste stehen, weder als Kandidat, noch als Vorschlagender oder Bevollmächtigter. Werden identische Angaben, was die auf Listen eingetragenen Kandidaten betrifft, hinterlegt, gilt die zuerst hinterlegte als alleinig gültig; tragen sie das gleiche Datum, sind alle ungültig.

(5) Die Zahl an Kandidaten auf einer Liste darf nicht größer sein als die Anzahl an Haupt- und Ersatzmandate die zu erteilen sind.

(6) Jede Liste, die durch eine Gewerkschaftsorganisation, welche die allgemein nationale Repräsentativität gemäß Artikel L. 161-5. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigt oder eine Gewerkschaftsorganisation, welche die Repräsentativität in einem bestimmten wichtigen Wirtschaftsbereich gemäß Artikel L. 161-6. des Arbeitsgesetzbuches rechtfertigt, kann, am Zeitpunkt der Hinterlegung einen Beobachter für jedes Wahlbüro bestellen, welche dem Wahlablauf zusehen dürfen und deren Rolle es ist, den regelrechten Ablauf der Wahlen zu beobachten.

Dieser Beobachter kann ein Arbeitnehmer des Betriebes sein, welcher selbst aber nicht Kandidat auf einer der eingereichten Listen ist, aber die Kriterien des Artikels L. 413-4 des Arbeitsgesetzbuches erfüllt oder ein anderer Vertreter, der ordnungsgemäß durch eine im vorherigen Abschnitt vorgesehene Gewerkschaftsorganisation beauftragt ist.

Art. 6.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter tragen die Listen oder Einzelkandidaturen in der Reihenfolge ihrer Hinterlegung ein. Er verweigert die Eintragung der Kandidaten, welche sich auf einer Liste befinden und der Einzelkandidaturen, welche den Vorschriften der Verordnung nicht entsprechen. Wenn die Gesamtheit der Kandidaten den Vorschriften nicht entspricht, verweigert er die Registrierung der Liste.

KAPITEL 4. — ZUSAMMENSETZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER KANDIDATENLISTEN

Art. 7.

Bei Ablauf der in Artikel 4. Absatz (4) der vorliegenden Verordnung erwähnten Frist, schließt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter die Liste der Kandidaten ab, welche dann frei, auf den verschiedenen Medien, inbegriffen elektronischer Mittel, die dem Personal zugänglich sind und dieser Nutzung vorbehalten sind, bekannt gemacht werden.

Art. 8.

(1) Wurde keine gültige Kandidatur innerhalb der in Artikel 4. Absatz (4) der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Frist eingereicht, oder liegt die Zahl der Kandidaturen unter der Zahl

der zu vergebenden Sitze, informiert⁹ der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter die Wählern und, gegebenenfalls, die Bevollmächtigten und gewährt ihnen eine zusätzliche Frist von drei Tagen.

Art. 9.

(1) Die gültigen Kandidaturen müssen während der drei Werktagen vor dem Wahltag in Aushang gebracht werden, außer bei Briefwahl, wo die Aushangfrist auf zehn Kalendertage gebracht wird.

Spätestens vier Werktage vor den Wahlen¹⁰, trägt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter die gültigen Kandidaturen und informiert über Namen, Vornamen, Beruf, die nationale Identifikationsnummer¹¹, Nationalität und Geschlecht der Kandidaten auf der hierfür bestimmten elektronischen Plattform ein.

Am gleichen Tag der Eintragung der Kandidaten, antwortet die Gewerbeaufsicht mit dem in den Absätzen (2) bis (4) vorgesehenen Anschlag über die hierfür bestimmte elektronische Plattform und ermöglicht so dem Betriebsleiter das Anbringen des in Abschnitt 1 vorgesehenen Aushangs der Kandidaturen.

(2) Erfolgt die Wahl nach dem Proportionalwahlsystem, gibt der Aushang auf einem einzigen Blatt und in dicken Buchstaben Name, Vorname und Beruf der Kandidaten aller gültigen eingetragenen Listen an.

Für jede Liste wird die Vorstellungsreihenfolge der Kandidaten beibehalten.

Die Liste trägt die der Berufsorganisation zugeordnete Ordnungsnummer, die die Liste vorlegt, dies gemäß den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 1993 betreffend die Zuordnung einer einheitlichen Ordnungsnummer für die Kandidatenlisten, die von der gleichen Berufsorganisation, der gleichen Gewerkschaft oder Gruppe von Arbeitnehmern für die Wahlen der Berufskammern, der Krankenkassen und der Personalausschüsse.

Die Gewerkschaftsorganisationen und Gruppen von Arbeitnehmern wie in Artikel L. 413-1 des Arbeitsgesetzbuches bezeichnet, die die Zuordnung einer Ordnungsnummer gemäß der vorbezeichneten großherzoglichen Verordnung nicht beantragt oder nicht erhalten haben, haben die Ordnungsnummer zu verwenden, die ihnen auf Antrag durch den Direktor der Gewerbeaufsicht zugeordnet wird.

(3) Erfolgt die Wahl nach dem Mehrheitssystem, gibt der Aushang auf einem gleichen Blatt und dicken Buchstaben Name, Vorname und Beruf aller Kandidaten wieder, die sich gültig eingetragen haben oder die gültig eingetragen wurden. Die Kandidaten werden nach alphabetischer Reihenfolge geordnet.

(4) Der Aushang gibt außerdem die Anweisungen für die Wähler wieder.

⁹ Hier sagt der Gesetzgeber nicht wie und mit welchen Mitteln diese Information zu geschehen hat.

¹⁰ Um jedes Missverständnis zu vermeiden, da bei einer Wahl die über mehrere Tage statt findet oder bei Briefwahl die Aushängefrist verlängert ist, sollte man hier lesen: „Spätestens einen Werktag vor dem ersten Tag wie in vorherigem Abschnitt vorgesehen, ...“

¹¹ matricule nationale vom Centre Commun de la Sécurité Sociale

KAPITEL 5. — ANFERTIGUNG DER WAHLZETTEL

Art. 10.

Nachdem er die Kandidatenliste abgeschlossen und die Kandidaturen in Aushang gebracht hat, erstellt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter sogleich die Stimmzettel.

Die Wahlzettel sind identisch mit dem Aushang, außer daß sie kleiner sein können und die Anweisungen für die Wähler nicht wiedergeben. Sie geben die Zahl der zu wählenden Effektiv- und Ersatzvertreter an.

Art. 11.

(1) Erfolgt die Wahl nach dem Proportionalwahlsystem, befindet sich über jeder Liste ein der Stimmabgabe vorbehaltenes Kästchen. Zwei weitere Kästchen befinden sich hinter dem Namen und Vornamen eines jeden Kandidaten. Das Kästchen über der Liste ist schwarz und weist in der Mitte einen kleinen Kreis von der Farbe des Papiers auf.

(2) Erfolgt die Wahl nach dem Majorzwahlsystem, befindet sich ein einziges Kästchen hinter dem Namen und Vornamen eines jeden Kandidaten. Es gibt kein Kästchen über der Liste.

Art. 12.

Die für eine gleiche Wahl benutzten Stimmzettel müssen identisch sein, was Papier, Format und Druck anbelangt.

Die Benutzung aller anderen Stimmzettel ist verboten.

Die Stimmzettel müssen vor der Wahl auf der Rückseite mit einem Stempel, welcher der Betriebsleiter zur Verfügung stellt, abgestempelt werden.

KAPITEL 6. — ZUSAMMENSTELLUNG DES WAHLBÜROS

Art. 13.

(1) Am Wahltag wird ein Hauptwahlbüro, gegebenenfalls zusätzliche Wahlbüros gebildet, welche einen Präsidenten und zwei Beisitzer begreifen.

Das Hauptwahlbüro und die zusätzlichen Wahlbüros müssen im Großherzogtum Luxemburg gebildet werden.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter übt das Amt als Präsidenten des Hauptwahlbüros aus. Ein Stellvertreter des Betriebsleiters steht jedem zusätzlichen Wahlbüro vor.

Jedes Mal üben zwei Arbeitnehmer, die von der austretenden Personalvertretung zu bezeichnen sind, das Amt als Beisitzer aus.

Falls keine solche Bezeichnung durch die austretende Ausschluß geschieht und im Falle der Einsetzung einer neuen Personalvertretung, werden die Beisitzer durch den Betriebsleiter, oder bei Beanstandung, durch den Direktor der Gewerbeaufsicht, unter den Wählern bestimmt.

(2) Weder die ordentlichen oder stellvertretenden ausscheidende Personalvertreter, noch die neuen Kandidaten für den Posten eines Personalvertreter können jedoch als Beisitzer tagen.

Art. 14.

(1) Die Mitglieder des Wahlbüros sind gehalten, die Stimmen genau zu zählen und das Wahlgeheimnis zu wahren.

(2) Der oder die Wahlbüros müssen die gesamte Zeit der Wahl vollzählig besetzt sein.

KAPITEL 7. — WAHLPROZEDUR

Art. 15.

(1) Die Personalvertreter werden in geheimer Urnenwahl durch die Arbeitnehmer des Betriebs gewählt.

Sowie die Wähler vorstellig werden, kreuzt einer¹² der Beisitzer ihren Namen auf den alphabetischen Listen, die vom Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter erstellt worden sind, an.

Jeder Wähler, der vorstellig wird, erhält aus den Händen des Präsidenten einen Stimmzettel, der rechtwinklig in vier gefaltet und auf der Rückseite abgestempelt ist.

(2) Der Wähler, der aus Unachtsamkeit den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt, kann einen anderen beim Präsidenten beantragen, wobei er ihm den ersten zurückgibt, der sofort vernichtet wird.

(3) Die in Absatz (1) vorgesehene Urnen müssen einem von der Gewerbeaufsicht genehmigten Modell entsprechen.¹³

Art. 16.

(1) Nachdem er gewählt hat, zeigt der Wähler dem Präsidenten des Wahlbüros seinen Stimmzettel, den er wieder regelmäßig in vier gefaltet hat, mit dem Stempel nach außen, und wirft ihn in die Wahlurne.

Jede Stimmabgabe durch Stellvertreter ist untersagt. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich abzugeben; er kann weder durch eine Drittperson noch als Postbrief abgegeben werden, außer wenn die Briefwahl durch Entscheid des Arbeitsministers gestattet wurde, dies auf Antrag hin seitens des Betriebsleiters oder der Personalvertretung und spätestens einen Monat vor dem Wahldatum.

(2) Gemäß den Bestimmungen des Artikel L. 413-1, Absatz (5) des Arbeitsgesetzbuches ist die Briefwahl für jene Arbeitnehmer unter den in den Abschnitten 2 bis 9 festgesetzten Bedingungen und Durchführungsrichtlinien genehmigt, für welche es feststeht, dass sie am Tag der Wahl nicht im Betrieb sind und dies aus Ursachen der Arbeitsorganisation innerhalb des Betriebes oder aus Krankheitsgründen, wegen Arbeitsunfall, Mutterschaftsurlaub oder Urlaub.

Spätestens am zehnten Tag vor der Wahl, übermittelt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter an die Wähler, welche an dem Tag die Rahmenbedingungen des Artikel L. 413-1, Absatz (5) des Arbeitsgesetzbuches erfüllen, durch Einschreiben per Post, die Wahlzettel und die Wahlanweisungen.

¹² BESSER hier beide Beisitzer. (Übrigens ist durch den Gesetzgeber bei der Briefwahl (Art. 16. (2) Abschnitt 8) vorgesehen, dass BEIDE Beisitzer die Briefwahlteilnehmer auf den Listen ankreuzen sollen)

¹³ Es muss also davon ausgegangen werden, dass man bei der Gewerbeaufsicht nachfragt, welche Modelle an Urnen zulässig sind.

Die Wähler des Betriebes, welche im Abschnitt 2 vorgesehen sind, können ihren Wahlzettel auch gegen Empfangsbestätigung vom Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter erhalten.¹⁴

Die Wahlzettel sind rechtwinklig in vier gefaltet¹⁵; sie werden in einen ersten Umschlag gelegt, welcher als neutraler Umschlag bezeichnet wird, dieser bleibt unverschlossen und enthält die Angabe „élections pour la délégation du personnel“¹⁶.

Ein zweiter Umschlag, der auch unverschlossen bleibt, liegt der Sendung bei, enthält die Adresse des Präsidenten des Wahlbüros, *und unter dieser Anführung, ein Platz zum Unterschreiben durch den Wähler*¹⁷. Auf dem Umschlag wird auch die Nummer des Wählers auf den Wählerlisten angegeben.

Das Porto ist zu Lasten des Betriebes. Der Umschlag enthält die Aufschrift „Port payé par l’entreprise“¹⁸.

Sind der Sendung noch zuzufügen der Aushang der Kandidaturen wie in Artikel 9. Absatz (1) und der Aushang wie in Artikel 9. Absatz (4)¹⁹ vorgesehen sowie eine Kopie der ministeriellen Verordnung, welche die Briefwahl genehmigt, die durch das Datum²⁰ des Eröffnens und Schließens des Wahlbüros zu vervollständigen ist.

Nachdem er seine Wahl ausgedrückt hat, faltet der Wähler seinen Wahlzettel wieder rechtwinklig in vier, den Stempel des Betriebes auf der Außenseite, legt ihn in den neutralen Umschlag und schließt diesen. Der Wähler legt diesen dann in den Umschlag, welcher an den Präsidenten des Wahlbüros adressiert ist, unterschreibt leserlich an dem dafür vorgesehenen Platz, schließt den Umschlag und reicht ihn, mit einer ausreichenden Zeitspanne, dass er das Wahlbüro vor dem Schließen der Wahl erreicht, bei der Post, als Einschreiben ein. Es wird kein Umschlag nach diesem Zeitpunkt mehr angenommen, unabhängig von dem Datum des Einreichens bei der Post.

Die Wähler des Betriebes, welche dem Abschnitt 2 entsprechen, können persönlich²¹ den Umschlag, welcher den Wahlzettel enthält²², gegen Empfangsbescheinigung, an den Präsidenten des Wahlbüros aushändigen.

Die Namen der Briefwähler werden von den Beisitzenden des Wahlbüros auf den Wählerlisten angekreuzt. Die Anzahl der Briefwähler wird im Protokoll vermerkt.

Am Wahltag werden die Umschläge geöffnet. Die Wahlzettel werden entnommen und ohne sie vorher zu öffnen, in die Wahlurnen gelegt. Wenn ein Umschlag mehr als ein Wahlzettel enthält,

¹⁴ Dies ist ein Schritt nach hinten, da der Minister, der die Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich hat, in seiner ministeriellen Verordnung und in Sonderfällen, die Bedingungen für die Briefwahl so festgelegt hat, dass das Aushändigen der Umschläge (in beide Richtungen) auch über „Mittelmänner“ stattfinden konnte!

¹⁵ Und Außen mit einem Stempel versehen (identisch zu den Wahlzetteln, welche für den Urnengang benutzt werden)

¹⁶ Wahlen der Personalvertretung. Diese Information sollte, um die Neutralität des Umschlages zu wahren, immer in der gleichen Sprache (bestens in Französisch!) für alle Briefwahlteilnehmer aufgedruckt werden.

¹⁷ Der hier in Kursivschrift geschriebene Text sollte sinngemäß an sich an den Schluss des **nachfolgenden** Satzes kommen.

¹⁸ Porto wird von dem Betrieb bezahlt

¹⁹ Beide Informationen müssen sich, gemäß Art. 9 (4) dieser Verordnung auf dem gleichen Aushang befinden.

²⁰ und die Uhrzeit

²¹ Siehe hierzu Fußnote 14

²² Es handelt sich hier NICHT um den neutralen Umschlag, sondern den Umschlag, der an den Präsidenten des Wahlbüros rückadressiert ist und den neutralen Umschlag mit dem Wahlzettel enthält !

ist er als ungültig zu erklären und die Wahlzettel sind, ohne sie zu öffnen, zusammen mit dem entsprechenden Umschlag zu zerstören.

KAPITEL 8. — WAHLVORSCHRIFTEN

Art. 17.

(1) Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen wie Effektiv- und Ersatzvertreter zu wählen sind.

(2) Wenn die Wahl nach dem Verhältniswahlssystem erfolgt, kann der Wähler jedem Kandidaten zwei Stimmen geben, bis er das Stimmentotal, über das er verfügt, aufgebraucht hat.

Der Wähler, der den Kreis des Kästchens über einer Liste schwärzt oder ankreuzt, stimmt für diese Liste in ihrer Gesamtheit und gibt somit jedem Kandidaten dieser Liste eine Stimme.

Jedes Kreuz (+ oder x), das in eines der Kästchen hinter dem Namen eines Kandidaten eingetragen wird, gilt als eine Stimme für diesen Kandidaten.

(3) Wenn die Wahl nach dem System der einfachen Mehrheit erfolgt, kann der Wähler jedem der Kandidaten eine einzige Stimme geben, bis er das Stimmentotal, über das er verfügt, aufgebraucht hat; er tut dies, indem er ein Kreuz (+ oder x) in das Kästchen hinter dem Namen der Kandidaten einzeichnet.

(4) Jeder, auch unvollständig ausgefüllte Kreis und jedes, auch unfertige Kreuz sind als gültige Stimme anzusehen, es sei denn die Absicht, dadurch den Stimmzettel kenntlich zu machen, sei erkennbar.

Jedes Kreuz, das an einer anderen Stelle als im Kästchen gemacht wird, zieht die Ungültigkeit des Stimmzettels nach sich.

Der Wähler darf keine andere Eintragung, Unterschrift, Streichung oder sonstige Zeichen auf dem Stimmzettel machen.

Art. 18.

Der Wähler kann alle Stimmen, über die er verfügt, einer Liste verleihen oder sie auf verschiedenen Listen verteilen.

KAPITEL 9. — STIMMENAUSZÄHLUNG

Art. 19.

Zur für den Abschluss der Wahl festgesetzten Zeit wird die Wahlurne vom Präsidenten, in Gegenwart der beiden Beisitzer, geöffnet.

Art. 20.

Das Büro zählt, ohne sie zu entfalten, die in der Urne enthaltenen Stimmzettel. Die Zahl der Wähler und der Stimmzettel wird dem Protokoll eingetragen.

Bevor die Stimmzettel geöffnet werden, werden sie vom Präsidenten gemischt.

Art. 21.

Die einer Liste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen) oder den Kandidaten individuell (Namenstimmen) abgegebenen Stimmen gelten sowohl für die Liste bei der Berechnung der verhältnismäßigen Sitzverteilung zwischen den Listen, als auch für die Kandidaten bei der Zuerteilung der Sitze auf den Listen.

Die im Kasten über einer Liste ausgedrückte Wahl zählt für so viele Listenstimmen wie Kandidaten darauf stehen.

²³Art. 22.

Der Präsident des Wahlbüros gibt die Listen- und Namenstimmen an. Die beiden Beisitzer nehmen die Stimmzählung vor und halten, jeder für sich, das Ergebnis schriftlich fest.

²³ Art. 23.

Die ungültigen Stimmzettel werden für die Festsetzung der Stimmenzahl nicht in Betracht gezogen:

Sind ungültig:

1. alle anderen Stimmzettel als jene, die den Wählern durch den Präsidenten des Wahlbüros ausgehändigt wurden;
2. die Stimmzettel, die mehr Stimmen aufweisen als Personalvertreter zu wählen sind und jene, die keine Stimmabgabe enthalten;
3. die Stimmzettel, deren Formen und Ausmasse verändert wurden, die im Innern einen Zettel oder sonstigen Gegenstand enthalten oder durch dessen Autor, durch ein Zeichen, eine Streichung oder ein sonstiges Merkmal, kenntlich gemacht wurden.

²³ Art. 24.

Das Büro hält die Zahl der Wähler fest, sowie jene der ungültigen Stimmzettel, der weißen Stimmzettel und jene der gültigen Stimmzettel, die Zahl der von jeder Kandidatenliste erhaltenen Listenstimmen sowie die von jedem Kandidaten erhaltenen persönlichen Stimmen. Es trägt sie ins Protokoll ein.

²³ Art. 25.

Wurden alle Stimmzettel ausgezählt, werden sie von den Beisitzern geprüft; diese bringen ihre etwaigen Anmerkungen oder Beanstandungen vor.

Die Stimmzettel, die Gegenstand von Beanstandungen waren, werden den gültigen Stimmzetteln zugefügt, wenn sie als solche durch Entscheid des Büros zugelassen wurden.

Die ungültigen oder beanstandeten Stimmzettel, mit Ausnahme der weißen Stimmzettel, werden von den Mitgliedern des Büros parapiert.

²³ Die Reihenfolge dieser Artikel müsste geändert werden, da es NICHT ANNEHMBAR ist, dass man erst nach dem Auszählen der Wahlzettel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser entscheidet! Die Artikel 22 bis 25 sollten also wie folgt durchnummeriert werden:

- der alte Art. 22. wird zum Art. 24.
- der alte Art. 23. wird zum Art. 22.
- der alte Art. 24. wird zum Art. 25.
- der alte Art. 25. wird zum Art. 23.

Die Beanstandungen und Entscheidungen des Büros werden im Protokoll vermerkt.

KAPITEL 10. — SITZVERTEILUNG

Abschnitt 1. - Proportionalwahlsystem

Art. 26.

Um die Verteilung der Sitze zu bestimmen, wird die Gesamtzahl der von den verschiedenen Listen erhaltenen gültigen Stimmen durch die um eine Einheit erhöhte Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder geteilt.

Man nennt "Wahlzahl" die ganze Zahl, die gleich über dem so erhaltenen Quotienten liegt.

Jeder Liste werden so viele Sitze als ordentliche Stellvertreter und so viele Sitze als Ersatzvertreter zuerteilt, wie die Wahlzahl in der von dieser Liste erhaltenen Stimmenzahl enthalten ist.

Erhält eine Liste nicht mindestens 5% der gültig abgegebenen Stimmen, wird sie für die Sitzverteilung nicht in Betracht gezogen.

Art. 27.

Liegt die Zahl der so gewählten Effektiven- und Ersatzvertreter unter jener der zu wählenden ordentlichen und Ersatzvertreter, teilt man die Zahl der Stimmen jeder Liste durch die um eine Einheit erhöhte Zahl der bereits erhaltenen ordentlichen Stellvertreter Sitze. Der Sitz als ordentlicher Personalvertreter und der entsprechende Sitz als Ersatzvertreter wird jener Liste zugeteilt, die den höchsten Quotienten erreicht. Man wiederholt die gleiche Prozedur, wenn noch verfügbare Sitze übrigbleiben.

Bei Quotientgleichheit, werden der verfügbare Sitz als ordentlicher Stellvertreter und jener als Ersatzvertreter der Liste zuerteilt; die am meisten Stimmen erhalten hat.

Art. 28.

Die entsprechenden Sitze als ordentlicher Stellvertreter und Ersatzvertreter werden auf jeder Liste jenen Kandidaten zuerteilt; die die größte Stimmenzahl erhalten haben.

Die Sitze als Ersatzvertreter werden jenen Kandidaten zuerteilt, die sich, nach der Zahl der erhaltenen Stimmen, hinter den Effektivvertretern einordnen.

Art. 29.

Übersteigt die Zahl der Kandidaten jene der zu wählenden Mitglieder, sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Abschnitt 2. - Mehrheitswahlsystem

Art. 30.

Wird die Wahl nach relativer Mehrheit durchgeführt, sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Abschnitt 3. - Gemeinsame Verfügungen

Art. 31.

Bei Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Art. 32.

(1) Ein Protokoll, das der Präsident und die Beisitzer des Hauptwahlbüros und gegebenenfalls durch die zusätzlichen Wahlbüros sofort unterzeichnen, wird über die Wahlvorgänge und -ergebnisse erstellt; eine Kopie davon wird an jede Gewerkschaft, welche eine Liste eingereicht hat, übermittelt.

(2) Gegebenenfalls übermitteln die Präsidenten der zusätzlichen Wahlbüros sofort ihr Protokoll, welches in Absatz (1) vorgesehen ist, an den Präsidenten des Hauptwahlbüros.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter, welcher die Funktion des Präsidenten des Hauptwahlbüros innehatte, informiert auf der hierfür bestimmten elektronischen Plattform über die Wahlergebnisse indem er die Informationen wie in Absatz (4) und welche er dem Protokoll des Hauptwahlbüros und, gegebenenfalls der zusätzlichen Wahlbüros entnimmt, zusammenfasst.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter, welcher die Funktion des Präsidenten des Hauptwahlbüros innehatte, erstellt mit Hilfe der hierfür bestimmten elektronischen Plattform ein Protokoll der allgemeinen Inventarisierung über den Ablauf der Wahlen und der Wahlergebnisse indem er die Informationen wie in Absatz (4) und welche er dem Protokoll des Hauptwahlbüros und, gegebenenfalls der zusätzlichen Wahlbüros entnimmt zusammenfasst.

Das Protokoll der allgemeinen Inventarisierung wird von dem Präsidenten und den Assessoren unterschrieben.

(3) Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter, welcher die Funktion des Präsidenten des Hauptwahlbüros innehatte, teilt die Wahlergebnisse und die Protokolle, welche in den Absätzen (1) und (2) vorgesehen sind, der Gewerbeaufsicht mittels der hierfür bestimmten elektronischen Plattform noch am Wahltag mit.

(4) Die Protokolle, welche in den Absätzen (1) und (2) erwähnt werden und über die Wahlabläufe und die Wahlergebnisse informieren, enthalten folgende Informationen:

1. wenn sich die Wahl nach dem System der relativen Mehrheit oder dem Proportionalssystem ausgeführt wird:
 - a) der Name des Betriebes;
 - b) die Art des Betriebes (S.A., S.à r.l. ...);
 - c) die nationale Identifikationsnummer;
 - d) der Hauptsitz des Betriebes;
 - e) gegebenenfalls die Adresse des Standortes;
 - f) das Datum der Wahl;
 - g) die Anzahl an effektiven und Ersatz Sitzen die zu vergeben waren;
 - h) die Anzahl an eingetragenen Wählern gemäß der in Artikel 2. vorgesehenen Wählerliste;
 - i) die Uhrzeit an der das Wahlbüro geöffnet hat;
 - j) die Uhrzeit an der das Wahlbüro geschlossen hat;
 - k) die Anzahl an Wählern die an der Wahl teilgenommen haben;
 - l) die Anzahl an Wahlzetteln, welche während des Wahlprozesses zerstört wurden;
 - m) die Anzahl an Wählern, die für die Briefwahl vorgesehen waren;
 - n) die Anzahl der Briefwähler;

- o) die Anzahl an Wahlzettel in der Urne;
 - p) die Anzahl an ungültigen oder weißen Wahlzettel;
 - q) die Anzahl an gültigen Wahlzetteln;
 - r) die Anzahl an gültig abgegebenen Stimmen;
 - s) die Namen und Vornamen der Kandidaten;
 - t) die nationale Identifikationsnummer des Kunden;
 - u) das Geschlecht der Kandidaten;
 - v) die Nationalität der Kandidaten;
 - w) die Information über den Titel des Kandidaten nach der Wahl (effektives Mitglied, Ersatzmitglied oder nicht gewählt);
 - x) die Anzahl an erhaltenen Stimmen des Kandidaten;
 - y) den Namen, Vornamen und die nationale Identitätsnummer des Präsidenten des Wahlbüros;
 - z) die Namen, Vornamen und die nationale Identitätsnummern der Beisitzenden des Wahlbüros;
2. wenn sich die Wahl nach dem Proportionalsystems ausgeführt wird:
- a) die Gewerkschaftsorganisation, welche wie in Artikel 5²⁴ Absatz (1)²⁵ vorgesehen, die Kandidatur eingereicht hat²⁶;
 - b) der Name der Liste;
 - c) die Anzahl der Stimmen, welche die Liste bekommen hat;
 - d) die Anzahl der effektiven Sitze, welche die Liste bekommen hat.

Art. 33.

Wenn die Wahlen nach dem System der relativen Mehrheit stattfinden, werden die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen Personalvertreter und Ersatzvertreter, der nicht gewählten Kandidaten sowie der jeweils erhaltenen Stimmen im Betrieb, während der drei auf den Wahltag folgenden Tagen, zum Aushang gebracht.

Wenn die Wahlen nach dem Proportionalsystem stattfinden, werden die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen Personalvertreter und Ersatzvertreter, der nicht gewählten Kandidaten, der jeweils erhaltenen Stimmen sowie, gegebenenfalls die Gewerkschaftsorganisation, welche gemäß Artikel 5²⁷ Absatz (1)²⁸ die Kandidatur eingereicht hat, im Betrieb, während der drei auf den Wahltag folgenden Tagen, zum Aushang gebracht.

Die Abschnitte 1 und 2 gelten ebenfalls für die gemäß Artikel L. 413-1 Absatz (6) des Arbeitsgesetzbuches als gewählt proklamierte Kandidaten.

Die Namen und Vornamen der von Amts wegen in Anwendung von Artikel L. 413-1 Absatz 7 Abschnitt 2 des Arbeitsgesetzbuches bezeichneten Personalvertreter werden während der drei, auf den Tag der Zustellung der ministeriellen Verordnung durch den Minister, der die Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich hat, folgenden Tagen, in dem Betrieb zum Aushang gebracht.

²⁴ Müsste an sich Artikel 4 heißen

²⁵ und 2 (siehe Fußnote 26)

²⁶ Dieser Punkt sollte an sich in der Liste 1) stehen, da Gewerkschaftsorganisationen gemäß Art. 4. (2) auch im System der relativen Mehrheit Kandidaturen einreichen dürfen.

²⁷ Müsste an sich Artikel 4 heißen

²⁸ und 2 (siehe Fußnote 26)

Der Aushang der Mitteilungen findet frei auf den verschiedenen Medien, inbegriffen elektronischer Mittel, die dem Personal zugänglich sind und dieser Nutzung vorbehalten sind, statt.

Art. 34.

Verzichtet ein gewählter Kandidat auf sein Mandat, muß er dies dem Präsidenten des Wahlbüros spätestens am sechsten Tag nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse mitteilen. Er wird alsdann ersetzt durch jenen, der auf der Liste, nach ihm, die meisten Stimmen erhalten hat, und die Zahl der Ersatzvertreter wird, gegebenenfalls, vervollständigt durch den nicht gewählten Kandidaten, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Dieser Sachverhalt wird dem Personal in gleicher Form und Frist wie bei der Veröffentlichung der Wahlergebnisse vorgesehen, mitgeteilt.

Nach dieser Frist kann die Zahl der Ersatzvertreter nicht mehr vervollständigt werden.

Art. 35.

Die Einsetzung des Ausschusses kann nicht vor Ablauf der 15tägigen Frist, die auf den letzten Aushangtag des Wahlergebnisses folgt, oder, bei Beanstandung, vor der Entscheidung des Direktors der Gewerbeaufsicht, stattfinden.

KAPITEL 11. — WAHLSTREITSACHEN

Art. 36.

Die Anfechtungen betreffend die Wahl und die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorgänge müssen durch eingeschriebenen Brief dem Direktor der Gewerbeaufsicht unterbreitet werden, der im Dringlichkeitsverfahren und in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen eine begründete Entscheidung trifft, nachdem er die interessierte(n) Partei(en) angehört oder ordnungsgemäß zusammenberufen hat.

Sie sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der fünfzehn Tage eingereicht werden, die auf den letzten, in Artikel 33. erwähnten Tag des Aushanges der Wahlergebnisse folgen.

Art. 37.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Zustellung, kann gegen die Entscheidungen des Direktors der Gewerbeaufsicht Berufung vor der Verwaltungsgerichtbarkeit eingelegt werden, welche grundsätzlich entscheidet.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Art. 38.

Wird die Wahl vom Direktor der Gewerbeaufsicht oder, im Einspruchsfall, von der Verwaltungsgerichtbarkeit für ungültig erklärt, müssen Neuwahlen in einer Frist von zwei Monaten, vom Datum der Nichtigkeitserklärung an, stattfinden.

KAPITEL 12. — SCHLUßVERFÜGUNGEN

Art. 39.

Die Wahlunterlagen werden von dem Personalausschuß bis zum Ablauf seines Mandats aufbewahrt.

Alle durch die Wahlen verursachten Unkosten gehen zu Lasten des Betriebes.

²⁹**Art. 40.**

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag verlängert, wenn der letzte Tag, an dem die Frist ausläuft, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein nicht gearbeiteter Tag im Betrieb ist.

²⁹ Dieser Artikel müsste komplett neu formuliert werden! Vorschlag:

„Wenn Datum, ein ganzer Zeitraum oder der Anfang oder das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen im Betrieb nicht gearbeiteter Tag fällt, müssen die Fristen oder Daten so geändert werden, dass sie dem Sinn dieser Verordnung gerecht werden.“